

Die Wolhuser Urkunde von 1324 und die Brüder Arnold, Wendelin und Heinrich Wandeler

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **101 (1948)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Wolhuser Urkunde von 1324 und die Brüder Arnold, Wendelin und Heinrich Wandeler

Hier treten die Brüder Wandeler selber als Verkäufer eines Eigengutes auf, und sie betonen:

„Allen den die disen brief an sechend oder hoeret lesen, künden wir Arnold Wandeler und Wendelli und Heinrich Wandeler gebuodera, dac wir ein guot lit ze Rota, buwet Uolrich Torer, dac unser eigen was, hein geben ze kofene den erbern frowen von Nüwenkilchen um fierzsig und sechs phunt für lidig eigen, der wir von innen gewert und bewist sin, und sich desselben guotes vürzigen an vor geschriben frowen hand als recht ist. / Und her über ze einer sicherheit und bewerde so hein wir erbitten unsern genedigen heren Hern Johans, Heren ze Wolhusen, dac er sin Ingesigel henke an disen brief.

Ich Johans, Heren ze Wolhusen, henke min Ingesigel an disen brief dur bette der vorgeschriben Knechte, und dur miner vetter willen vo Wolhusen, der vogt ich bin, wand si noch eigens Ingesigels nüt hant. Dir brief ist geben ze Wolhusen uf der Burg in dem Jare, da man zälte von gottes geburt drüzehenhundert Jar, dar nach in dem fier und zwanzigsten Jare, an sand Martis tag.“¹

Dieser Verkaufsbrief vom 11. Wintermonat 1324 spricht von einem **E i g e n g u t**² zu Roth³ bei Großwangen. Unter Eigengut haben wir damals ein Lehen (Dienstlehen) der Wolhuser, vielleicht ein Erblehen, zu verstehen. Das Gut war ihnen offenbar „zu Lehen eigen“, also zur Nutznießung. Obschon es ihnen nicht gehörte, konnten sie es doch verkaufen. Der Käufer er-

¹ Druck Gfd. 5, 184 und Q. W. Bd. II, Urk. Nr. 1244, Orig. Pg. Urk. 12/21 cm im St. A. Luzern (Rathausen) Eingeh. Siegel des Freiherrn Johann von Wolhusen.

² Segesser, I, 34 ff. unterscheidet: echtes und volles **E i g e n t u m** (Allod), **B e s i t z z u L e h e n r e c h t** und **B e s i t z z u H o f r e c h t** (bloßes Hoflehen). — Nach der gleichen Quelle, S. 138 ff., ist das Lehen ein **B e s i t z z u E i g e n** (dominium utile), sei es eines Gutes, sei es eines Amtes; oft ist jenes sogar **A l l o d**, aber aufgegeben und wieder zurückempfungen.

Nach Kläui, Ortsgesch., S. 105 ist das Allod ein **E i g e n g u t** (im Gegensatz zu Lehen).

³ Kantonsgeschichte, 86 ff. u. Bösch, Heimatkde. d. Kts, II, 104.

warb aber nur das Recht zur Bebauung des Gutes und gleichzeitig — die Pflicht zur Bezahlung des Zinses. Persönliches Eigentum an Grund und Boden von früher her, wird hier kaum in Frage kommen. Dagegen wäre es nicht ausgeschlossen, daß die Wandeler ein ehemaliges wirkliches Eigentum zu gegebener Zeit aufgegeben (oblatum) und es gegen die Verpflichtung zu bestimmter Dienstleistung wieder zurückempfangen und nun verkauft hätten. Die äußere Burg zu Wolhusen, wo der Verkauf nach der vorstehenden Urkunde abgeschlossen wurde, war auch nicht mehr Freiherr Johanns eigene Burg im eigentlichen Sinne des Wortes. Denn schon am 24. Juli 1313 hatte Johann seine Burg samt aller Zubehörde, sowie Güter im Entlebuch und im Ruswileramt an den Herzog Leopold von Oesterreich abgetreten und nachher von den Herzogen wieder zu Lehen genommen.⁴ Vielleicht war Johann auch nicht mehr Grundherr des hier verkauften Gutes zu Roth, sondern nur noch Oberlehens- oder Lehensherr im Vasallenverhältnis zu Oesterreich.

Weil Johann auch für seine Vettern siegelt, so wird angenommen, es betreffe ein gemeinsames Gut beider Linien (der jüngern auf der äußern Burg zu Wolhusen und der ältern auf der Burg zu Wangen).⁵ Auch die Wandeler sind Dienstmannen beider Linien. Und das Gut Roth zu Wangen ist wahrscheinlich dasselbe „Gut in Wangen“, ab dem ebenfalls ein Heinrich und ein Hans Wendelin von Wolhusen zu Ruswil Jahrestiften. Wenn dem so ist, so läßt sich auch dieser Jahrestiftungseintrag als vor 1324 erfolgt bestimmen. Nicht ausgeschlossen ist, daß selbst jener Heinrich, der 1299 im Dienste Diethelms zu Wangen Zeuge steht, mit dem Heinrich hier identisch ist.⁵ Ueberhaupt kommen uns diese Güter zu Wangen vor wie ein Familiengut der Wandeler. Roth selber ist wohl eine der ältesten Siedlungen im Kanton Luzern.

Wenn zwei der Verkäufer hier, Wendelin und Heinrich, dieselben sind wie die des Ruswiler Jahrestiftungsbuches, so wären sie zu Wolhusen seßhaft gewesen (ob als Dienstmannen auf der Vorburg oder auf Wandelen-Wolhusen, ist nicht zu ergründen).

⁴ Zelger, Rotenburg, 139 und Liebenau, Freiherren Wolh. 28 ff.

⁵ Zelger, Rotenburg, 140 u. Gfd. 5, 184.

Mit diesem Schriftstück bekennen sich die Wandeler als Dienstmannen der Wolhuser, und sie nennen den Freiherrn Johann ausdrücklich ihren „gnedigen Heren“. Einzig Johann siegelt, und er tut es „dur bette“ (auf Bitten) der vorgeschriben Knechte“ und für seine Vettern von Wolhusen, deren Vogt er ist, und die noch kein eigenes Siegel haben. „Knechte“ deutet hier sowohl die ministeriale Abhängigkeit als auch das Lehensverhältnis der Wandeler zu den Wolhusern an und kann Lehenträger im Sinne von „armiger“, also Waffen- oder Edelknecht heißen.⁶ Der das Gut bebauende Ulrich Torer war der eigentliche Lehensknecht der Lehensmannen Wandeler.

Auch die Käuferseite, d. h. die Priorin des Frauenklosters Neuenkirch redet in einer spätern, aber das gleiche Geschäft betreffenden Urkunde von 1328⁷ von Herrn Johann als ihrem Herrn, und an die Kaufsumme verbrieft die Priorin nachträglich aus ihrem Eigentum einen Beitrag von 20 Pfund Pfennigen. Merkwürdig bleibt, daß beim vorliegenden Verkaufsabschluß von der Käuferseite, also vom Kloster der Reuerinnen oder büssenden Magdalenerinnen⁷ niemand als zugegen oder handelnd gemeldet wird.

Die Wandeler werden sich wohl so oder anders zum Verkaufe ihres Eigengutes zu Roth gezwungen gesehen haben. Ging damit das ganze sog. Familiengut zu Wangen oder nur ein Teil in andere Hände über? In der Urkunde selber wird die Größe des verkauften Gutes nicht angegeben. Offenbar wurde von den rund 40—60 Jucharten nur ein Teil verkauft. Auf den ersten Blick scheint es, für den Grundherrn habe der Verkauf nichts weiter als eine Handänderung bedeutet. Aber die ständige Besitzzschmälerung⁸ seiner Gefolgsmannen, zum Teil zu Gunsten von

⁶ „Wir han Inen öch geben Lechen, hat von einem Edlen, er si Ritter (miles) oder Knecht (Edelknecht, Armiger)“.

Surseer Urbar von 1299: Balthasar Felix A., Historische, topographische und ökonomische Merkwürdigkeiten des Kantons Luzern, Luzern, 1789, III, 132.

⁷ Zelger, Rotenburg, 140. Ueber das 1282 gestiftete Kloster u. die Uebersiedlung der Nonnen im Jahre 1588 nach Rathausen siehe: Gfd. 21, 38, Gfd. 42, 230 u. Fleischlin Studien, II, 313/14.

⁸ Vgl. Ze'ger, Rotenburg, 95 u. 139.



Werthenstein mit den Höfen Wandelens rechts am Hang. Im Hintergrund Ruswil

Käufern außerhalb des eigentlichen Herrschaftsbereiches kann auch dem Grundherrn nicht gleichgültig gewesen sein. Johanns Herrschaft war ohnehin wirtschaftlich schon längst schwer geschwächt und die weiträumige Burg nur noch sein österreichisches Vasallenlehen.

Aber auch sonst hatte unserer Dienstmannen „gnediger her“ mit Ungunst und Schwererem zu kämpfen. Als Sohn des früh verstorbenen Arnold und der Adelheid von Wart, der Schwester des Königsmörders von Wart, wuchs Johann unter der Vormundschaft seines Oheims Jakob von Wart auf. Johanns Gemahlin, Helika von Schwarzenberg, war ebenfalls verwandt mit einem Königsmörder, Walter von Eschenbach.⁹ Die Vormundschaft und der Umgang mit den Königsmördern wurden für Johann verhängnisvoll.

Geht es dem Herrn schlecht, so trifft es auch seine Getreuen. Es zeigt sich auch hier wieder, wie die Schicksale von Herrschaft und Dienstmannen sich ineinander verflochten, und zwar auch über das rein Wirtschaftliche hinaus. Es ist auch das letzte Mal, daß wir unsere Namensträger in urkundlich direkter Beziehung mit ihren Wolhuser Herren antreffen. Und Herr Johann, als für uns letzter Herr, starb zehn Jahre später, ohne einen männlichen Sproß hinterlassen zu haben, aber als „Vater aller Priester“,¹⁰ auf dieser, seiner Stammburg Wolhusen-Wiggern.

Die „Straß und Brugg in der Wandelen oder Wandelung“ und Wandelen im Wolhuser Burgensystem

Sicherheit geht allem vor, wird sich die Wolhuser Freiherrschaft gesagt haben, als sie die überraschend vielen Burgen, Wohn-, Wacht- und Signaltürme zum Schutz ihrer Hauptburgen¹

⁹ Zelger, Rotenburg, 138 u. Liebenau, Freiherren Wolh., 27 ff.

¹⁰ Liebenau, Freiherren Wolh., 30.

¹ Innere Burg (inneres Amt = Entlebuch) über Wolhusen-Markt. Erbaut ums Jahr 1000, zerstört 1386. Mauerreste. Nicht ausgegraben. — Siehe: Weber, Burgen Entlebuch, 6 f., Zimmermann, Wolhusen 50 f., Boesch, Heimatkde. des Kts. II, 146, Kunstdenkm. d. Kts. I, 221. Die Bewohner von Wolhusen-Markt, die „Fleckenburger“, waren vor allem Burg-